

Anträge auf Härtefallregelung im Kontext mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus für unsere selbstständigen Mitglieder

Die Auswirkungen des Coronavirus stellen für die Zahnärzteschaft nach wie vor eine Herausforderung dar. Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein eröffnet den selbstständigen Mitgliedern folgende modifizierte Möglichkeit der Beitragsabsenkung im Kontext zu Corona:

Ihre Möglichkeiten und Bedingung der (wiederholten) Beitragsabsenkung

Es kann eine maximale Absenkung des Pflichtbeitrages für unsere selbstständigen Zahnärzte auf den Mindestbeitrag (10 % des Pflichtbeitrages, derzeit 128,34 € monatlich) für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Zustimmung der Beitragsabsenkung ist geknüpft an die **Bedingung**, nach Auslaufen des Härtefalles unaufgefordert und zeitnah eine betriebswirtschaftliche Auswertung des betreffenden Zeitraumes vorzulegen.

Wir nehmen unseren Versorgungsauftrag ernst: **Im Einzelfall kann es daher zu einer nachträglich korrigierten Beitragsfestsetzung kommen**, wenn das eingereichte Zahlenmaterial die angespannte betriebswirtschaftliche Situation nicht widerspiegelt. Gemäß § 12 Absatz 2 unserer Satzung würde der monatliche Pflichtbeitrag in der Zusammenrechnung (geleisteter monatlicher Pflichtbeitrag + nachträgliche Veranlagung) für den Gewährungszeitraum maximal 50 % des nach § 12 Absatz 1 geltenden Pflichtbeitrages betragen.

Wie formulieren Sie Ihren Antrag

Sie können uns Ihren Antrag formlos schriftlich zur Verfügung stellen. Bitte geben Sie als Begründung das Stichwort „Coronavirus“ an, so dass der Bezug hergestellt werden kann. Ebenfalls wichtig ist für uns die Information, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Sie die Beitragsabsenkung wünschen. Sollten Sie die maximale Absenkung für den maximalen Zeitraum wünschen, besteht trotzdem die Möglichkeit, auch vorher den Beitrag wieder anzuheben. Bitte teilen Sie uns dies zu gegebener Zeit mit.

Social Distancing - bitte senden Sie Ihre Unterlagen bevorzugt elektronisch zu

Auch das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein verfolgt die Entwicklungen bezüglich der Ausbreitung des Coronavirus mit höchster Aufmerksamkeit und Sorgfalt und versucht, alle vermeidbaren Kontakte einzuschränken. Wir bitten Sie, verstärkt auf die elektronische Zustellung Ihrer Post via E-Mail zu setzen. Sie erreichen den Fachbereich unter **becker@vwzaek.de**

Hinweis zur Beitragsreduzierung

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass eine geringere Beitragszahlung zu einem reduzierten Rentenanwartschaftsaufbau führt. Gleiches gilt für den Fall einer Berufsunfähigkeitsrente. Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.

Höherversorgung oder Antrag auf Nachzahlung der „ausgefallenen“ Pflichtbeiträge

Unsere Satzung bietet die Möglichkeit auch im Laufe eines Kalenderjahres neben Pflicht- und freiwilligen Beiträge zur Höherversorgung zu entrichten. Die Höhe des gesamten Beitrages darf dabei den doppelten Beitrag nach § 12 Absatz 1 unserer Satzung nicht übersteigen.

Alternativ besteht die Möglichkeit innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres „ausgefallene“ Pflichtbeiträge für den Zeitraum der Beitragsabsenkung nachzuzahlen. Hierfür ist ein schriftlicher formloser Antrag erforderlich.

Dies als Hinweis, dass zu einem späteren Zeitpunkt Reduzierungen Ihrer Rentenanwartschaft wieder aufgefangen werden können.

Ihr
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein